

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

ObjektwesenZH-2020

Teilnehmerangaben:

Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute VZGV
Fachsektion Bau und Umwelt FaBU
Mainaustasse 30
8034 Zürich

Kontaktangaben:

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstr. 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: info.objektwesen@bd.zh.ch

Telefon: 043 259 39 09

Teilnehmeridentifikation:

8172

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Synopse OWG Synopse OWG	§2 Abs. 1 lit. a	Erfasst von: Peter Schärer Anmerkungen im Grundbuch wie Mehrwert-, Beseitigungs-, Ausnutzungsrevers usw. sind ebenfalls als Gebäude- und grundstückbezogene Daten zu deklarieren.	Diese Einträge sind bei der täglichen Verwaltungstätigkeit, insbesondere im Baubewilligungsverfahren, Baulinienfestsetzungen, Strassenprojekten (Velostreifen, Fussgängerquerungen usw.) von Bedeutung. Die Einzelauskünfte des Grundbuchamtes könnten hierdurch stark reduziert werden.
Synopsen OWV Synopsen OWV	§7	Erfasst von: Peter Schärer Nutzer und Nutzergruppen können mehreren Nutzungsprofilen zugeordnet werden.	In kleineren Gemeinden oder bei Gemeinden mit Anschlussverträgen können einzelne Verwaltungsbereiche oder -mitarbeiter mehrere unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.
Synopsen OWV Synopsen OWV	§7	Erfasst von: Peter Schärer Anhang 2, Kommunale Verwaltungen: Für die Funktionen Hochbau, Tiefbau, Werke, Immobilien, Planung, Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunale Geodateninfrastruktur, Statistikstellen ist eine aus den vorgeschlagenen Zugriffsformen und Zuordnungen kumulierte Funktion aufzunehmen.	In mittleren und kleinen Gemeinden werden die verschiedenen Aufgaben/Funktionen in einer Person wahrgenommen. Insbesondere wenn die jeweilige Stellvertretung ebenfalls in Betracht gezogen wird. Zudem ist für Erteilung von Nebenbewilligungen und der einfachen Plausibilisierung von Angaben ein im Sinne des Antrags erweiterter Zugriff zweckmässig.
Synopsen OWV Synopsen OWV	§7	Erfasst von: Peter Schärer Der Zugang zu Gebäudeverwalterinnen und -verwalter ist zu spezifizieren.	Als Teil der Objektdaten können auch natürliche Personen wie z.B. Gebäudeverwalterinnen und -verwalter erhoben werden (vgl. Bericht, S. 10, 3. Abs.). Diese Daten sind jedoch nirgends näher spezifiziert und werden vermutlich nicht unter den Grundeigentümerangaben subsumiert.
Synopsen OWV Synopsen OWV	§8 Abs. 2 lit. a	Erfasst von: Peter Schärer Die zahlenmässige Beschränkung für behördliche Abfragen ist aufzuheben.	Im Rahmen von Verfahren (Quartierplan, Baulinien, Baubewilligungsverfahren, Werkleitungsprojekten) haben Verwaltungen zuweilen eine Vielzahl von spezifischen Abfragen vorzunehmen. In dem Sinne ist eine Beschränkung auf 5 Abfragen nicht zweckmässig. Insbesondere wenn auch wiederholte Zugriffe im Rahmen der Geschäftsbearbeitung kumuliert werden.
Synopse KGBV Synopse KGBV		Keine Antwort	Keine Antwort
Synopse KGeoIV Formular Synopse KGeoIV		Keine Antwort	Keine Antwort
Synopse GWDV Synopse GWDV		Keine Antwort	Keine Antwort
Synopse MERG Synopse MERG		Keine Antwort	Keine Antwort
Synopse VOG RR Synopse VOG RR		Keine Antwort	Keine Antwort